

Protokoll über die Sitzung des Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 14.08.2018
Beginn: 17:02 Uhr
Ende: 20:12 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer bis TOP 8

Vorsitzender

Herr Walter Bokern

Ausschussmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Herr Stephan Blömer ab TOP 5

Herr Christian Fahling

Herr Eckhard Knospe

Herr Walter Mennewisch

Herr Reinhard Mertineit

Herr Dr. Lutz Neubauer

Vertretung für Herrn Stephan Blömer bis TOP
4

Herr Konrad Rohe

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Thomas Schlarmann

Herr Walter Sieveke

bis TOP 12

Frau Henrike Theilen

ab TOP 2

Herr Clemens Westendorf

Herr Michael Zobel

Beratende Mitglieder

Herr Jürgen Göttke-Krogmann

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Bernd Kröger

Herr Franz-Josef Bornhorst

Abwesend:

Verwaltung

Frau Birgit Fangmann

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.06.2018
2. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz
Vorlage: 61/020/2018
3. Bebauungsplan Nr. 54 E für den Bereich "Südlich Nachtigallenweg"
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/021/2018
4. Vorstellung der Ausbauplanung Steinfeldler Straße (von der Kanalstraße bis zum Kreisverkehr Südring)
Vorlage: 66/031/2018
5. Bebauungsplan Nr. 160/IV „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“;
a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Anregungen.
b) Auslegungsbeschluss
Vorlage: 61/023/2018
6. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Planung und einer zeitnahen Umsetzung eines barrierefreien Zuganges zum Heinz-Dettmer-Stadion
Vorlage: 6/009/2018
7. Erweiterung der Von-Galen-Schule; Vorstellung der überarbeiteten Planung
Vorlage: 65/100/2018/1
8. Sanierung des Radweges am Genossenschaftsweg Fuhrenkamp
Vorlage: 66/030/2018
9. Errichtung von Notruftafeln
Vorlage: 65/114/2018
10. Vorstellung der Umbauplanungen für den Kreuzungsbereich Marktstraße/Lindenstraße/Brinkstraße
Vorlage: 66/018/2018
11. Straßenbenennung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92/IV "Bruchweg/Im Brauck"
Vorlage: 60/022/2018
12. Sondernutzungserlaubnis für einen Teilbereich der Daimler Straße für die Anlegung von Stellplätzen
Vorlage: 6/004/2018/1
13. Zustimmung zu Bauvorhaben; Abbruch einer Tischlerei zum Bau von Stellplätzen und Umwandlung Lagergebäude in einen Werksverkauf, Am Grevingsberg 58
Vorlage: 65/112/2018

14. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau eines Boardinghauses, Elbers Mühle 1
Vorlage: 65/067/2018/1
15. Zustimmung zu Bauvorhaben - Umbau und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses, Dinklager Landstraße 29
Vorlage: 65/115/2018
16. Zustimmung zu Bauvorhaben – Neubau einer Remise für landwirtschaftliche Geräte, Diepholzer Straße 36
Vorlage: 65/117/2018
17. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau eines Zweifamilienhauses und eines Carports als Ersatzbau, Zerhusener Straße (Brockdorf-Süd) 29, 29 A
Vorlage: 65/110/2018
18. Zustimmung zu Bauvorhaben; Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Schweine Stall) zu einem Wohngebäude, Märschendorfer Damm (Bokern-West) 9
Vorlage: 65/109/2018
19. Mitteilungen und Anfragen
- 19.1. Bauvorhaben Brinkstraße 32 -36
- 19.2. Brückenhauptprüfung
- 19.3. Dorfsanierung Märschendorf-Bokern
- 19.4. Bauliche Aktivitäten auf dem Gelände der Oldenburger Geflügelspezialitäten, Brägeler Straße
- 19.5. E-Tankstelle für PKW an der Küstermeyerstraße und Vogtstraße
- 19.6. E-Bike Ladepunkte am Industriemuseum und an der Schulstraße
- 19.7. Klappernde Kanaldeckel
- 19.8. Parkplatz Falkenbergstraße
- 19.9. Radwegverbindung von Brockdorf nach Dinklage
- 19.10. KITA Pariser Straße
- 19.11. Radweg Bergweg/Steinfelder Straße
- 19.12. Poller Bokerner Damm

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde mitgeteilt, dass der Antrag zu

TOP 18

Zustimmung zu Bauvorhaben; Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Schweine Stall) zu einem Wohngebäude, Märschendorfer Damm (Bokern-West) 9

Vorlage: 65/109/2018

zurückgezogen wurde und der TOP somit nicht zu beraten sei.

Sodann wurde die Tagesordnung mit 11 Jastimmen bei 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.06.2018

Ohne Anmerkungen wurde das Protokoll mit 11 Jastimmen bei 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz Vorlage: 61/020/2018

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Dipl.-Ing. Detlef Vagelpohl vom Planungsbüro Graw, Osnabrück.

Anhand einer Präsentation erläuterte Herr Graw dass in einer ersten Einarbeitungsphase folgende Arbeitsschritte angegangen werden sollen:

- Abstimmung des Vorgehens mit dem Auftragnehmer
- Analyse Ist-Stand mit Politik und Verwaltung (technischer Zustand der Infrastruktur sowie der Status quo an Aktivitäten und Strukturen, Optimierungspotenziale (z. B. über Kennzahlenvergleiche, Beispielpäsentationen, Wirtschaftlichkeitsanalyse etc.)
- Festlegung und Dokumentation des Arbeitsprogramms (Verfahrensschritte, notwendige Kooperationspartner, Zeitplan)
- Strategische Ausrichtung der Klimaschutz-Aktivitäten in der Stadt.

Danach folgen weitere Arbeitsschritte wie z. B. das Aufzeigen von praktischen Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung, mit der Umsetzung sofort begonnen werden kann, die grobe Abstimmung mit den Maßnahmen des Landkreises sowie die Schwerpunktermittlung (noch kein Konzept) bei Potenzialen zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien.

Vorgesehen sei, den Abschlussbericht bis Ende Februar 2019 zu erstellen.

In der Aussprache kritisierte ein Ausschussmitglied, dass das Konzept ausschließlich auf Energieeinsparung abgestellt sei. Es sei wichtig, auch Aspekte wie z. B. die Verringerung der Massentierhaltung und der Schutz des Grundwassers einzubeziehen. Angesichts der verfehlten kommunalen Energiepolitik der letzten Jahrzehnte, sei nach seiner Auffassung eine Mitarbeit in dem Arbeitskreis nicht sinnvoll.

Andere Ausschussmitglieder vertraten die Auffassung, dass es wichtig sei, auch zum heutigen Zeitpunkt einen Anfang zu machen und dabei auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde über die Zusammensetzung des zu bildenden Arbeitskreises diskutiert.

Ein Ausschussmitglied stellte den Antrag, den Arbeitskreis wie folgt zusammen zu setzen: als gesetzte Mitglieder den Ausschussvorsitzenden Herrn Walter Bokern sowie das beratende Mitglied im Ausschuss, Herrn Jürgen Göttke-Krogmann. Dazu sollen zwei Vertreter der CDU-Fraktion sowie zwei Vertreter der Opposition benannt werden. Die namentliche Benennung soll im folgenden VA erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Arbeitskreis „Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz“ wird wie folgt gebildet:

Ausschussvorsitzender Herr Walter Bokern sowie das beratende Mitglied im Ausschuss, Herr Jürgen Göttke-Krogmann. Dazu werden zwei Vertreter der CDU-Fraktion sowie zwei Vertreter der Opposition benannt. Die namentliche Benennung soll im folgenden VA erfolgen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 5

- 3. Bebauungsplan Nr. 54 E für den Bereich "Südlich Nachtigallenweg"**
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/021/2018

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 E für den Bereich „Südlich Nachtigallenweg“ sowie die Begründung hierzu vom 22.05.2018 bis zum 29.06.2018 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

Landkreis Vechta vom 29.06.2018

Zu Abs. 1:

Der Abstand der Baugrenze zur Maßnahmenfläche wurde bereits aufgrund der Anregung des Landkreises in der frühzeitigen Behördenbeteiligung angepasst. Eine Notwendigkeit für eine weitere Anpassung wird nicht gesehen.

Zu Abs. 2:

Auch hier wurde bereits eine Anpassung aufgrund der Anregung des Landkreises in der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgenommen. Eine Notwendigkeit zur weiteren Anpassung wird nicht gesehen.

Zu Abs. 3:

Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind in dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Von daher ist eine Bewertung mit 1,5 Punkten sachgerecht.

Zu Abs. 4:

Die Bezeichnung "Fläche für Schutz und Pflege D" entstammt einem früheren Entwurfsstadium, Begründung und Umweltbericht werden dahingehend redaktionell überarbeitet, dass diese Bezeichnung entfernt und stattdessen von Waldfläche gesprochen wird.

Im Westen des Geltungsbereiches werden 105 m² Wald zu Verkehrsfläche umgewandelt. Im Gegenzug wird die bisherige Waldfläche nach Norden auf bisherigem Acker bis an die Maßnahmenfläche A heran erweitert. Dadurch ergibt sich in der Bilanz eine Zunahme der Waldfläche im Geltungsbereich um 1.962 m² auf insgesamt 8.039 m². Diese Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um eine Darstellung ergänzt, in der die neu aufzuforstenden Flächen dargestellt sind.

Zu Abs. 5:

Die Rodung am Südrand des Plangebietes erfolgte im Zuge einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und ist nicht die Folge der vorliegenden Bauleitplanung. Insofern sind hierfür im Bebauungsplan auch keine Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Da diese Waldflächen nunmehr in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wurden, wird die Anregung des Landkreises aufgegriffen und die Maßnahmen textlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Zu Abs. 6:

Der Hinweis des Landkreises bezüglich der externen Kompensation der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 ist nicht richtig. Die externe Kompensation von 10.154 WE für diesen Bebauungsplan erfolgte wegen des sachlichen Zusammenhangs auf eine Kompensationsfläche in Schellohne.

Eine Änderung der Begründung des vorliegenden Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich.

Zu Abs. 7

Das Gewässer III. Ordnung liegt zwar außerhalb des Plangebietes. Die Hase-Wasseracht hat in ihren Stellungnahmen vom 04.12.2017 und 15.05.2018 festgestellt, dass der Abstand ausreichend ist und keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden. Im übrigen erfolgt die Planung der Regenrückhaltebecken in enger Abstimmung mit der Hase-Wasseracht.

Zu Abs. 8:

Die Hinweise zur Brandbekämpfung werden berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen wird dafür gesorgt, dass eine ausreichende Löschwassermenge und genügend Hydranten zur Verfügung stehen. Die Standorte werden mit der Feuerwehr Lohne abgestimmt.

Hase-Wasseracht vom 04.12.2017 und 15.05.2018

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, das Regenwasser gedrosselt in die Vorflut abzugeben.

EWE Netz GmbH vom 15.05.2018

Der Hinweis des Leitungsträgers wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen; Leitungen mit überörtlicher Bedeutung sind nicht vorhanden. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Deutsche Bahn AG vom 15.05.2018

Der Hinweis auf die eventuellen Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des vorhandenen großen Abstandes zur östlichen Bahntrasse ist mit einer Lärmbelastung durch den Schienenverkehr im Planungsgebiet nicht zu rechnen. Auf eine qualifizierte Lärmprognose wird daher verzichtet.

Feuerwehr Lohne vom 15.05.2018

Die Hinweise der Freiwillige Feuerwehren werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.

OOWV vom 11.06.2018

Die Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen von Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden für die Versorgungsleitungen nicht vorgesehen, da i.d.R. die Leitungen unter den Erschließungsstraßen verlegt werden. Die Hinweise zum Löschwasser werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen werden falls erforderlich in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr sowie des Brandschutzprüfers des Landkreises Vechta Maßnahmen für nicht leitungsgebundene Löschwasser-Quellen durchgeführt, so dass zukünftig im Planungsgebiet eine hinreichende Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.06.2018

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen von nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung, dass die Maximalgröße von 1.400 qm der Grundstücke erforderlich sei, um z. B. auch eine Hausgruppenbebauung zu ermöglichen.

Angeregt wurde, die Mindestgröße der Grundstücke von 600 qm auf 500 qm zu reduzieren.

Bürgermeister Gerdesmeyer führte aus, dass bis zum Satzungsbeschluss mit dem Investor und Eigentümer der Fläche ein Gespräch geführt werden soll, um die noch festzulegenden Kriterien zu bestimmen.

Beschlussempfehlung:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 54 E für den Bereich „Südlich Nachtigallenweg“ sowie die Begründung hierzu wird als Satzung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 2

4. Vorstellung der Ausbauplanung Steinfelder Straße (von der Kanalstraße bis zum Kreisverkehr Südring) Vorlage: 66/031/2018
--

Die Ausbauplanung wurde anhand einer Präsentation vorgestellt und erläutert. Die geplante Umgestaltung des Straßenraumes der Steinfelder Straße (von der Kanalstraße bis zum

Kreisverkehr Südring) hat eine Länge von ca. 700 m. Es ist geplant, den Straßenquerschnitt zugunsten der Nebenanlagen zu reduzieren. Nach den Vorgaben des Verkehrsentwicklungsplanes 2013 soll hierdurch das Fuß- und Radwegenetz zusammenhängend und sicherer gestaltet werden. Die Fahrbahn soll von zurzeit 7,50 m Breite auf 6,00 m reduziert werden. Durch die hierdurch gewonnenen Flächen ist die Anlegung eines beidseitigen Geh- und Radweges möglich. Dies gilt vor allem für die Ostseite, da hier zurzeit noch kein Radweg vorhanden ist.

Denkbar wäre auch die Anlegung eines Radfahrerschutzstreifens auf der Fahrbahn an Stelle eines durch Hochbord von der Fahrbahn abgetrennten Radweges. Für diese Variante wäre allerdings Grunderwerb erforderlich und die Baukosten würden sich um ca. 100.000,-- € erhöhen.

Die Maßnahme ist im Mehrjahresprogramm der GVFG-Förderung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßen und Verkehr aufgenommen. Eine Ausbauförderung wurde für 2019 in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgestellte Ausbauplanung (Variante 1) der Steinfelder Straße wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 14

5. Bebauungsplan Nr. 160/IV „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“; a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Anregungen. b) Auslegungsbeschluss Vorlage: 61/023/2018

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Dr. Bernhard Rump von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

In einem kurzen Vortrag erläuterte Herr Dr. Rump, wie die Belange der einzelnen Betriebe von der Landwirtschaftskammer bewertet wurden, um ein auf den Betrieb zugeschnittenes Baufenster zu ermitteln. Herr Dr. Rump führte aus, dass nicht alle Belange berücksichtigt werden konnten, da die rechtlichen Vorgaben nach dem Baugesetzbuch nicht in allen Fällen vorlagen.

die Aufstellung von Bebauungsplänen zur planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurde beschlossen, um

- eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu ermöglichen.
- überwiegend noch freie Flächen des Außenbereichs von einer Bebauung freizuhalten, der Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich.
- Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren.
- die „heimische/ortsansässige“ Landwirtschaft zu fördern und deren Entwicklungspotential zu sichern.

Aus praktischen Erwägungen wurde nicht für ganz Lohne, sondern nur für einen Teilbereich, ein Bebauungsplan zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen aufgestellt. Der Bereich Krimpen-

fort/Nordlohne wurde gewählt, weil für diesen Bereich eine Bauvoranfrage auf Errichtung eines Mastschweinstalles außerhalb der Hofstelle vorlag.

Sobald sich das Erfordernis auch für andere Bereiche der Stadt Lohne ergibt, ist vorgesehen, auch hierfür einen Bebauungsplan aufzustellen. Entsprechende Beschlüsse sind bereits gefasst worden.

Durch diesen Bebauungsplan wird nicht die planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen geschaffen.

Hierfür wäre in jedem Einzelfall ein gesonderter Bebauungsplan aufzustellen.

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes 160/IV wird das gesamte Plangebiet – mit Ausnahme der für jeden Betrieb ermittelten Baufenster - als nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

Die jeweiligen Baufenster wurden anhand eines Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Dazu hat sich die Landwirtschaftskammer mit jedem einzelnen Betrieb auseinandergesetzt und ein auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittenes Baufenster ermittelt.

Die Festlegung der Baufenster orientierte sich an folgenden Kriterien:

- Grundsätzliche Ausweisung des vorhandenen Hofbestandes, um bestimmte Baumaßnahmen ohne Planänderung auf dem Hof verwirklichen zu können. Dies kann z. B. eine aus Tierschutzgründen notwendige Veränderung der Aufstallung sein.
- Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 (1) BauGB.
- Bei Betrieben mit nachweislichem Bedarf erfolgt die Ausweisung einer Entwicklungsfläche im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche.
- Soweit es immissionsschutzrechtlich zulässig ist, darf keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche bestehen.
- Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe werden gleich gestellt.
- Verpachtete Betriebe, auf denen Tierhaltung stattfindet, erhalten nur eine Bestandsausweisung. Bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit soll ggf. eine Entwicklungsfläche durch Planänderung nachgetragen werden.
- Die Bebaubarkeit der Entwicklungsfläche soll durch eine überschlägige Prüfung der Immissionslage (Einhaltung der Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung, Wald, etc.) sichergestellt werden. Sollte sich eine Entwicklungsfläche als nicht bebaubar herausstellen, soll eine alternative Entwicklungsfläche gesucht werden und ggf. durch Planänderung dem konkreten Bauvorhaben angepasst werden.
- Die Planungsperspektive von rd. 5 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird vorausgesetzt.
- Betriebe mit nachweislichem Bedarf, die aufgrund bestehender Restriktionen keine Baumöglichkeiten am vorhandenen Bestand besitzen, können einen neuen Außenstandort erschließen. Hier ist auf die landschaftliche Verträglichkeit des Neustandortes zu achten. Baulich vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.
- Die Größe der Entwicklungsfläche soll Entwicklungsschritte für die Planungsperspektive sicherstellen können.
- Noch nicht genehmigte Planungen werden der Entwicklungsfläche und nicht dem Bestand zugeordnet.
- Ggf. erfolgt ein Vorschlag zur Ausweisung einer Entwicklungsfläche im Außenbereich oder zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Ein Bedarf für eine Entwicklungsfläche wird angenommen wenn,

- der Betrieb aktiv durch den Eigentümer bewirtschaftet wird,

- der Betrieb auf Dauer angelegt und zukunftsfähig ist. Es besteht eine Hofnachfolge bzw. die Weiterbewirtschaftung ist auch über den Planungshorizont hinaus noch gesichert.
- der Betrieb wegen seines Umfanges wirtschaftlich zu betreiben ist. Der Betrieb muss einen nachhaltigen Beitrag zum Einkommen leisten können,
- eine kontinuierliche Entwicklung des Betriebes zu erkennen ist,
- die Tierhaltung Bestandteil des Betriebes ist und neu bewirtschaftet wird,
- die Wirtschaftlichkeit der Planungen gegeben ist.
- der Betriebszweig „Tierhaltung“ neu aufgebaut werden soll, ist die Ausweisung einer Entwicklungsfläche nur in Verbindung mit einem konkreten Bauvorhaben zu realisieren.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 160/IV „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat vom 24.03.2018 bis zum 11.05.2018 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

Landkreis Vechta vom 11.05.2018

Städtebau

Die Erweiterung des Betriebes Nr. 3 ist an den vorhandenen zwei Standorten (Hofstelle und Pacht) laut der Landwirtschaftskammer aus immissionsrechtlichen Gründen wegen der nahegelegenen schutzwürdigen Nutzungen und weiterer Tierhaltungsbetriebe in der Nachbarschaft nicht möglich.

Laut Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer bietet der Standort 3-2 sich aus eben diesen Gründen an. Hier stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Da der Bebauungsplan zwar die Erweiterung vordringlich an der Hofstelle regelt, den Betrieben aber auch Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden müssen, erachtet die Stadt Lohne eine neue Außenstelle an dem genannten Standort 3-2 im Rahmen der städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans für geeignet.

Umweltschützende Belange

Die Hinweise in Bezug auf die Darstellungen in der Karte 1 „Natur und Landschaft“ werden beachtet und in der Karte entsprechend ergänzt.

Der Empfehlung zur Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan trifft lediglich Festsetzungen für die Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind. Er trifft keine Regelungen zu den Flächen, die außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen liegen. Dies betrifft die Hof- und Betriebsstellen. Regelungen zur landschaftsgerechten Eingrünung werden daher ggf. im Rahmen der Baugenehmigung oder durch einen qualifizierten Bebauungsplan getroffen.

Immissionsschutz

Aufgrund der Vorbelastung durch Nachbarbetriebe kann sich der Betrieb 3, trotz immissionsschutztechnischer Maßnahmen, nicht im gewünschten Rahmen an der Hofstelle entwickeln. Da der Bebauungsplan zwar die Erweiterung vordringlich an der Hofstelle regelt, den Betrieben aber auch Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden müssen, erachtet die Stadt Lohne eine neue Außenstelle an dem genannten Standort 3-2 im Rahmen der städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans daher für geeignet.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg vom 08.05.2018

Die Hinweise bzgl. der Grundwassermessstelle werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft ausschließlich Regelungen für die Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind. Hierdurch ergeben sich keine Beeinträchtigungen bzgl. der Grundwassermessstelle. Die Hinweise werden daher im Rahmen einer Baugenehmigung oder ggf. eines qualifizierten Bebauungsplans zu berücksichtigen sein. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 03.05.2018Bergaufsicht Meppen

Die Hinweise zu den bergbaulichen Anlagen im Plangebiet und der Einhaltung von Schutzabständen werden zur Kenntnis genommen. In konkreten Einzelvorhaben wird das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut beteiligt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Bauwirtschaft

Der Hinweis, dass keine Gefährdung durch Erdfall aufgrund von Verkarstung im Plangebiet besteht und auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung bei Bauvorhaben verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum setzungsempfindlichen Baugrund im Plangebiet und der Prüfung von gründungstechnischen Erfordernissen im Rahmen der Baugrunderkundung bei Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft/ Bodenschutz

Die Hinweise zur Bewertung der Bodenfunktionen sowie zur Beschreibung des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird um Angaben zu den nach § 2 BBodSchG zu berücksichtigenden Boden- und Archivfunktionen ergänzt.

Die Empfehlungen zur Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens (...) in der Bau- und Betriebsphase beziehen sich auf die Flächen, die außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen liegen. Für diese Flächen werden keine Regelungen getroffen. Die Empfehlungen werden daher im Rahmen einer Baugenehmigung oder ggf. eines qualifizierten Bebauungsplans zu berücksichtigen sein.

Die Information zu dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Boden im Plangebiet wurden, wie empfohlen, auf Grundlage der aktualisierten Bodenkarte Niedersachsens und der Auswertungskarten vorgenommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.04.2018

Die Hinweise zu den Belangen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Bezug auf die Landesstraßen 846 und 848 werden berücksichtigt und das Baufenster entsprechend angepasst.

Die Bedenken und Hinweise bzgl. des Betriebsstandorts Nr.2, insbesondere im Zusammenhang mit den Hinweisen zur Bauverbotszone entlang der Landesstraße, werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplans für die Erweiterung des Betriebs berücksichtigt und geregelt.

OOWV vom 03.04.2018

Die Abstands- und Sicherheitshinweise zu den Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte ggf. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Bebauungsplan einzutragen wird nicht gefolgt, da im Bebauungsplan nur die Freihaltung von Flächen durch Tierhaltungsanlagen geregelt wird und die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV hinsichtlich Freilegung, Überbauung, Bepflanzung etc. somit nicht betroffen sind.

Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Für konkrete Bauvorhaben ist ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich bzw. eine Baugenehmigung. Die Belange des OOWV werden dann ausreichend berücksichtigt.

Die Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasservorhaltung werden zur Kenntnis genommen.

Avacon vom 28.03.2018

Die Hinweise zum Leitungsschutzbereich werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen konkreter Bauvorhaben berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

PLEdoc GmbH vom 27.04.2018

Die Hinweise zu den Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Aufforderung, die Versorgungsleitungen nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen, wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan trifft ausschließlich Regelungen zu Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind. Die Hinweise werden daher im Rahmen einer Baugenehmigung oder ggf. eines qualifizierten Bebauungsplans berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.05.2018

Die Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Deutsche Bahn AG vom 28.03.2018

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung und Einhaltung der genannten Hinweise keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde so gefasst, dass die Bahnanlagen außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Der Hinweis zu Emissionen, die von der Bahnanlage ausgehen wird zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die Auflagen und Hinweise bzgl. der Nachbarbereiche der Bahnanlagen zur Kenntnis genommen und im Falle konkreter Bauvorhaben berücksichtigt.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 28.03.2018

Die Hinweise und Auflagen zu Baumaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Erdgas-transportleitung bzw. der Kabel werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Private Stellungnahmen:**Niederschrift Infoveranstaltung vom 07.05.2018 in Lohne**

Auf die Frage, ob auch Flächen von ausgelaufenen landwirtschaftlichen Betrieben mit Entwicklungsflächen ausgestattet werden können, antwortet die Landwirtschaftskammer, dass die Steuerungsplanung ggf. nach 7 bis 8 Jahren nachjustiert werden kann.

Auf die Frage, inwiefern verpachtete Betriebe bei der Planung berücksichtigt werden, entgegnet die Landwirtschaftskammer, dass der vorhandene Bestand geschützt ist, ein Bau-recht aber nicht mehr existiert.

Auf die Frage, wann eine Genehmigung für Tierhaltungsanlagen verfällt, wird entgegnet, dass sie früher nach drei Jahren und heute ggf. nach einem längeren Zeitraum verfällt.

Der Hinweis eines Bürgers in Bezug auf eine zu hohe Flächenversiegelung in Lohne wurde zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

Betrieb Nr. 1 vom 11.5.2018

Die Ausführungen zu den Rahmenbedingungen bzgl. einer Entwicklung an der Hofstelle sowie der Wunsch einer neuen Entwicklungsfläche abseits der Hofstelle werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist eine Teilnahme an der Initiative Tierwohl auch unter Beibehaltung der Immissionssituation möglich. Eine Erweiterung ist jedoch wegen der geringen Abstände zur Wohnbebauung sehr schwer möglich, aber durch den Einbau von Abluftreinigungstechnik nicht ausgeschlossen. Zu den Erweiterungsabsichten auf einem Außenstandort liegen keine konkrete Planungen (Bauantrag oder Bauvoranfrage) vor. Daher wird eine Erweiterungsfläche an einem Außenstandort in der Planung nicht berücksichtigt.

Betrieb Nr. 4 vom 14.05.2018

Dem Antrag wird zugestimmt und das Flurstück 90/1 der Flur 15 wird aus der von der Bebauung frei zu haltenden Fläche ausgenommen, um den Bau einer Lagerhalle für Viehfutter an der Hofstelle zu ermöglichen.

Betrieb Nr. 7Schreiben vom 05.01.2018

Der Hinweis, dass der Betriebsstandort 2 im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG zurückgebaut wird, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung und Planzeichnung berücksichtigt.

Die Ausführungen zur mittelfristigen Entwicklung des Betriebes werden zur Kenntnis genommen. Gemäß landwirtschaftlichem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer wird die Ausweisung der Bestandsfläche im Bebauungsplan berücksichtigt.

Schreiben vom 30.05.2018.

Der Hinweis, dass sich die landwirtschaftlichen Gebäude nicht in einer Verpachtung befinden, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung geändert.

Die Hinweise zum Standort südlich der Hofstelle werden zur Kenntnis genommen. Dieser Standort wird in der Planung demnach nicht mehr berücksichtigt und als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.

Der Hinweis auf das verpachtete Güllelager auf dem Flurstück 383/1 der Flur 14 und die geplante zukünftigen Eigennutzung im Zusammenhang mit einer zukünftigen Tierhaltung wird

zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Das Güllelager genießt Bestandschutz.

Die Hinweise zu dem zum Hof gehörigen Waldbestand und zur Unterbringung der forstwirtschaftlichen Maschinen in den vorhandenen Gebäuden auf der Hofstelle werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, dass das Ackerland in einer Größe von ca. 80 ha und das Güllelager verpachtet sind und der Betrieb keinen eigenständigen Ackerbau, wohl aber Grünlandbewirtschaftung betreibt, werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass auf dem Hof aktive Land- und Forstwirtschaft betrieben wird, die Pensionstierhaltung ausgeweitet werden soll und ggf. Rinderhaltung aufgenommen werden soll, sowie die Ausführungen zur Kategorisierung des Hofes werden zur Kenntnis genommen. Nach Bewertung der Landwirtschaftskammer erfüllt die landwirtschaftliche Tätigkeit bezüglich der Tierhaltung derzeit noch nicht die Voraussetzungen nach §201 BauGB, mithin liegt kein aktiv betriebener landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung vor. Die Stallgebäude genießen noch Bestandsschutz. Da die Bestandsfläche gemäß landwirtschaftlichem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer grundsätzlich für den Ausbau der Tierhaltung geeignet ist, wird die Bestandsfläche gemäß Fachbeitrag im Bebauungsplan ohne weitere Entwicklungsfläche berücksichtigt; auch eine vom Hof abgesetzte Entwicklungsfläche wird nicht vorgesehen, da dieses den Zielen der Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen zuwiderlaufen würde.

Dem Antrag an die Stadt Lohne den Bebauungsplan zu korrigieren wird soweit nachgekommen, dass die Bestandsfläche gemäß geändertem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer um den bestehenden Reitplatz auf der Hofstelle ergänzt wird. Hierdurch ist der Ausbau der Tierhaltung an der Hofstelle gewährleistet und entspricht dem städtebaulichen Ziel der Stadt Lohne, die Entwicklung vorrangig an der Hofstelle zu forcieren. Eine Ausweisung weiterer hofnaher Flächen für den Bau einer Tierhaltungsanlage wird nicht vorgenommen, da laut Bewertung der Landwirtschaftskammer die Planungen nur wenig konkret sind und die Bestandsflächen zum Ausbau der Tierhaltungsanlagen geeignet sind.

Einwender 1 vom 14.05.2018 und 30.05.2018

Derzeit befinden sich nur knapp 3 ha der Eigentumsfläche in Eigenbewirtschaftung. Die Tierhaltung ist nach der Einschätzung der Landwirtschaftskammer wegen des geringen Umfangs daher im Bereich Hobby anzusiedeln. Darüber hinaus werden Stallanlagen für die Pferdehaltung nicht von der Planung der Stadt Lohne erfasst, da die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden und Paddocks von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen mit Tierhaltungsanlagen ausgenommen ist. Mithin entsteht hier keine Notwendigkeit der Ausweisung von Entwicklungsflächen. Konkrete Planungen für den Bau von Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 werden nicht genannt. Sofern die Absichten nicht konkretisiert werden und nachvollziehbar dargelegt werden, was bis lang nicht geschehen ist, kann im Sinne der Gleichbehandlung keine Änderung der Planung erfolgen.

Einwender 2 vom 06.05.2018

Die Auffassung, dass keine weitere Zunahme von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet Lohne zu erwarten sind, wird nicht geteilt. Unabhängig davon basiert die Planung auf dem Vorsorgegedanken, die Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern, um diesen, unter Berücksichtigung der Belange der hiesigen Hofstellen/Betriebe, für den Tourismus und die Naherholung attraktiv zu halten. Die Stadt Lohne muss nicht erst ein hohes Maß der Zersiedlung ihres Außenbereichs abwarten, um planerisch reagieren zu können. Ziel ist es daher, die betrieblichen Entwicklungsabsichten der Hofstellen/Betriebe vordringlich an der Hofstelle des jeweiligen Betriebes auszuweisen. Lediglich beim Betrieb 3 muss von diesem Ziel mit der Ausweisung einer abgesetzten Entwicklungsfläche an einem verträglichen Standort abgewichen werden, da eine Entwicklung am Hofstandort nicht in ausreichendem Umfang möglich ist.

Die Hinweise zur Ausweisung eines Dorfgebietes bzw. Wohnbaufläche im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft ausschließlich Aussagen zu Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind. Eine mögliche Ausweisung eines Dorf-/ Wohngebietes ist daher nicht Gegenstand dieser Planung.

Die Ausführungen zum eigenen Betrieb werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Berücksichtigung des Betriebes im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nicht nachgekommen. Mit dem Einwender bestand seitens der Landwirtschaftskammer mehrmals Kontakt mittels E-Mail. Nach Aussagen des Einwenders werden die Stallgebäude seit Jahren nicht mehr für die Tierhaltung genutzt. Die Nutzung als Wirtschaftsdüngerlager oder sonstiges Lager ist nach wie vor möglich. Der Einwender gibt an, dass er darüber hinaus von seinen Eigentumsflächen mit 10,7 ha 5,5 ha bewirtschaftet. Nach der fachlichen Meinung der Landwirtschaftskammer erfüllt die landwirtschaftliche Betätigung des Einwenders aufgrund der geringen Größe und dem dadurch geringen Gewinn nicht die Voraussetzungen, um als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne § 35 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB angesehen zu werden. Dies ist aber Voraussetzung für den Bau von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen. Konkrete Planungen, auch für den Bau von Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB wurden vom Einwender nicht vorgelegt.

Einwender 3 vom 29.05.2018

Nach den Unterlagen der Landwirtschaftskammer ist unter diesem Namen und dieser Adresse kein landwirtschaftlicher Betrieb existent. Der Bitte um Berücksichtigung bei der Planung wird somit nicht nachgekommen.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung, dass die Planung einer möglichen Ausweisung von Wohnbauflächen nicht entgegenstehe.

Beschlussvorschlag:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Verwaltungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 160/IV „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

6. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Planung und einer zeitnahen Umsetzung eines barrierefreien Zuganges zum Heinz-Dettmer-Stadion Vorlage: 6/009/2018

Ein Sprecher der SPD-Fraktion erläuterte den Antrag auf Schaffung eines barrierefreien Zuganges auf dem Sportgelände des Heinz-Dettmer-Stadions. Ziel sei es, eine gepflasterte Wegeverbindung von der unteren Ebene zum Spielfeld 2 (Kunstrasenplatz) sowie auf dem Wall zu schaffen.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

In der Aussprache wurde der Antrag befürwortet. Ein Ausschussmitglied merkte an, dass ein solcher Antrag normalerweise von dem betreffenden Verein gestellt werde.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Verein eine entsprechende Wegeverbindung zu pflastern. Die Kosten trägt die Stadt Lohne.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

7. Erweiterung der Von-Galen-Schule; Vorstellung der überarbeiteten Planung Vorlage: 65/100/2018/1

Die Verwaltung erläuterte, dass in der Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 26.06.2018 und darauf folgend in der Verwaltungsausschusssitzung am 03.07.2018 mehrere Varianten einer möglichen Erweiterung an der Von-Galen-Schule vorgestellt wurden. Die Vor- und Nachteile wurden anhand von zeichnerischen Darstellungen und entsprechender Argumentation jeweils aufgezeigt.

Es wurde jedoch angeregt, eine weitere Alternative aufzuzeigen, und zwar eine Verlängerung des Baukörpers grundsätzlich wie in Variante II (südlicher Teil, östliche Richtung) dargestellt, jedoch in der gleichen Bauart und -weise wie die des bestehenden Baukörpers.

Um auch für diese Erweiterungsmöglichkeit wenigstens einen Vergleich herbeizuführen, wurden zwei Alternativen vorgestellt und erläutert:

1. Verlängerung des bestehenden Baukörpers exakt in der gleichen Bauweise mit Umsetzung der notwendigen und beantragten Räumlichkeiten;
2. Verlängerung des bestehenden Baukörpers in zeitgemäßer, aber passender Bauweise mit Umsetzung der notwendigen und beantragten Räumlichkeiten.

Der Nachteil dieser Varianten bestehe darin, dass die Anbindung an die vorhandenen Anschlüsse Strom, Gas, Wasser, Abwasser, EDV etc. sehr aufwendig sei.

Die Varianten sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

In mehreren Vorgesprächen hatte die Schulleitung darauf hingewiesen, dass Kinder bei schlechtem Wetter keine überdachten Aufenthaltsmöglichkeiten haben. Eine überdachte Pausenhalle wäre daher ein Fernziel. Diese Möglichkeit ließe sich in beiden Ausführungsarten realisieren, in der Präsentation wird sie jedoch nur in Variante 2 dargestellt.

Die Verwaltung erläuterte, dass durch die neuen Varianten Mehrkosten in Höhe (je nach Variante) von 500.000,-- € bis 1,2 Mio. € entstehen würden.

In der Aussprache vertraten verschiedene Mitglieder die Auffassung, dass die zusätzlich geprüften Varianten 4 und 5 aus Kostengründen nicht realisiert werden sollten.

Ein Ausschussmitglied regte an, die Größe des Musikraumes zu reduzieren und stattdessen zusätzliche Gruppenräume zu schaffen.

Ein Ausschussmitglied stellte den Antrag, die Angelegenheit im Schulausschuss zu beraten, um den Bedarf für eine Pausenhalle und die Größe des Musikraumes zu untersuchen.

Bürgermeister Gerdesmeyer führte dazu aus, dass ein schriftlicher Antrag der Schule für eine Pausenhalle bislang nicht gestellt worden sei und sprach sich ebenfalls dafür aus, die Angelegenheit im Schulausschuss zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Über die Erweiterung der von-Galen-Schule mit zusätzlicher Pausenhalle soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport beraten werden.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 1

8. Sanierung des Radweges am Genossenschaftsweg Fuhrenkamp Vorlage: 66/030/2018

Die Verwaltung erläuterte, dass im neuen knotenpunktbasierten Radwegeleitsystem des Landkreises Vechta ein Radweg an dem Genossenschaftsweg Fuhrenkamp ausgewiesen bzw. ausgeschildert sei.

Der Radweg (Länge ca. 1 km) wurde nach Auskunft des Wegevorstehers Franz Bokern vor 30 bis 40 Jahren gebaut. In den letzten Jahrzehnten wurde der Radweg jedoch nicht mehr unterhalten. Die ca. 1,25 m bis 2,00 m breite Schotterdecke (ca. 10 cm stark) ist auf halber Länge stark zugewachsen. Das Lichtraumprofil ist an vielen Stellen durch einragende Bäume und Büsche nicht mehr vorhanden. Auf der anderen Hälfte der Strecke ist der Radweg auf ganzer Breite zugewachsen und nicht mehr zu erkennen. Zum Teil hat sich eine bis zu 20 cm starke Humusschicht gebildet.

Radfahrer müssen zurzeit die geschotterte Fahrbahn des Fuhrenkamps benutzen. Die Oberfläche der Fahrbahn ist für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt und für Radfahrer sehr unkomfortabel zu befahren.

Sanierungsvorschlag:

Um dieses ein Kilometer lange Teilstück des Meerweges wieder für Radfahrer, insbesondere im Hinblick auf das neue Radwegeleitsystem, nutzbar zu machen, sollte im Herbst zunächst durch den Bauhof das Lichtraumprofil freigeschnitten werden.

Im Anschluss ist eine Tiefbaufirma zu beauftragen, den Radweg auf ganzer Länge und ganzer Breite wieder freizulegen und mit Schotter neu zu profilieren. Das Seitenbankett und der Mittelstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn sind ebenfalls neu zu profilieren.

Kostenschätzung für die Erdarbeiten / Schotterarbeiten: ca. 10.000 €

Um die Qualität des Radweges noch weiter zu erhöhen und die zukünftigen Unterhaltungsarbeiten zu minimieren, wird empfohlen, die neu profilierte Schotterschicht mit einer 8 cm starken Tragdeckschicht aus Asphalt zu überbauen.

Zwischen dem sanierten Radweg und der Fahrbahn des Gemeindeweges sind neue Poller bzw. Straßenbegrenzungspfähle zu setzen.

Kostenschätzung für die Asphaltierarbeiten: ca. 35.000 €

Die Wegegenossenschaft ist mit der Sanierung einverstanden.

In der Aussprache merkte ein Ausschussmitglied an, dass 2015 bereits seitens der SPD-Ratsfraktion ein Antrag auf Ausbau dieses Radweges gestellt worden sei. Der Antrag wurde seiner Zeit abgelehnt.

Angeregt wurde, den Weg in einem Arbeitsschritt zu asphaltieren, da dieser dann besser zu befahren sei und die Sanierungskosten geringer seien. Bis zur VA-Sitzung sollte eine entsprechende Kostenschätzung vorliegen damit im VA dann entschieden werden könne, wie der Weg saniert werde.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur VA-Sitzung eine Kostenschätzung für die Sanierung des Weges mit Asphalt in einem Arbeitsschritt zu erstellen. Im VA soll dann über die Art der Sanierung entschieden werden.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

9. Errichtung von Notruftafeln Vorlage: 65/114/2018

Die Verwaltung erläuterte, dass vom Heimatverein angeregt wurde, in Hopen und anderen Stellen im Außenbereich Notruftafeln aufzustellen. Auf diesen Tafeln stehen eine Notrufnummer sowie der genaue Standort. So können Rettungskräfte im Notfall schnell die genannte Position erreichen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit den Rettungsdiensten entsprechende Notfalltafeln aufzustellen.

In der Aussprache wurde der Vorschlag von verschiedenen Ausschussmitgliedern begrüßt. Angeregt wurde jedoch, ein kreisweites System von Notruftafeln unter Federführung des Landkreises einzuführen und sich nicht nur auf Lohne zu beschränken.

Ein Ausschussmitglied machte daraufhin den Vorschlag, entsprechend fraktionsübergreifend an den Landkreis Vechta heranzutreten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Vechta Gespräche über die kreisweite Einführung eines Systems von Notruftafeln zu führen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

**10. Vorstellung der Umbauplanungen für den Kreuzungsbereich Marktstraße/Lindenstraße/Brinkstraße
Vorlage: 66/018/2018**

Die Verwaltung erläuterte, dass im Straßenbauprogramm 2018 der behindertengerechte Umbau der Ampelanlage im Kreuzungsbereich Marktstraße / Lindenstraße / Brinkstraße vorgesehen sei.

Im östlichen Kreuzungsbereich wird das vorhandene Kleinpflaster zum Teil aufgenommen und durch ein einheitliches Gestaltungssystem mit Bodenindikatoren für den öffentlichen Verkehrsraum ersetzt. Diese wird über den gesamten Gehwegbereich bis an die vorhandene Bebauung geführt

Im westlichen Kreuzungsbereich wird das vorhandene Klinkerpflaster aufgenommen und ebenfalls durch ein einheitliches Gestaltungssystem mit Bodenindikatoren ersetzt.

In beiden Bereichen ist zwischen den Fußgängerampeln die Bordabsenkung umzugestalten und mit entsprechenden Leitsteinen zu versehen.

Die Maßnahme wurde mit dem VSK und dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Vechta abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Ausbauvorschlag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

**11. Straßenbenennung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92/IV
"Bruchweg/Im Brauck"
Vorlage: 60/022/2018**

Die Planstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92/IV für den Bereich „Bruchweg/Im Brauck“ soll benannt werden. Vom Heimatverein wird vorgeschlagen, die Straße mit „Dörn Brauck“ zu benennen.

In der Aussprache vertraten verschiedene Ausschussmitglieder die Auffassung, dass diese Benennung nicht geeignet sei. Es sollte möglichst eine hochdeutsche Namensbenennung der Straße erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Benennung der Straße soll mit einem hochdeutschen Namen erfolgen. Der Heimatverein wird gebeten, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

12. Sondernutzungserlaubnis für einen Teilbereich der Daimler Straße für die Anlegung von Stellplätzen
Vorlage: 6/004/2018/1

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes gab der Vorsitzende um 19:12 Uhr seinen Vorsitz an den Stellvertreter, Herrn Konrad Rohe ab.

Die Verwaltung erläuterte, dass ein Autohaus an der Langweger Straße dringenden Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen für Kundenfahrzeuge (u.a. Reisebusse) habe, die gesichert abgestellt werden müssen. Als Standort hierfür kommt die Fläche des derzeitigen Mitarbeiterparkplatzes in Betracht. Allerdings fehlen dann die Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter.

Die Firma hat daher angefragt, ob ihr eine Sondernutzungserlaubnis eingeräumt werden kann, in der Daimler Straße Mitarbeiterparkplätze zu schaffen.

Dazu wäre es erforderlich, den Gehweg und den Grünstreifen umzugestalten, damit dort in Senkrechtaufstellung geparkt werden kann.

Um die Wendemöglichkeit für LKW zu erhalten, würde die Firma auf eigene Kosten im Kurvenbereich einen neuen Wendeplatz, teilweise auf dem Firmengrundstück, anlegen.

Unter der Maßgabe, dass die Zufahrt zu ihrem Betriebsgelände bestehen bleibt, hat die Firma Pöppelmann der Regelung zugestimmt.

Um 19:16 übernahm der Vorsitzende wieder den Vorsitz.

In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht und der Winterdienst vom Erlaubnisnehmer zu tragen seien. Auch sollte die Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, für den Fall, dass die Straße wieder in ihrer ursprünglichen Funktion benötigt werde.

Beschlussvorschlag:

Dem Autohaus wird ein Sondernutzungsnutzungsrecht an der Daimler Straße zur Anlegung von Mitarbeiterparkplätzen unter der Maßgabe, dass sie einen neuen Wendeplatz für LKW anlegt, eingeräumt. Die Umgestaltung der Straße muss auf eigene Kosten erfolgen.

Die Erlaubnis ist mit entsprechenden Auflagen (u. a. Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst, Widerruf) zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

13. Zustimmung zu Bauvorhaben; Abbruch einer Tischlerei zum Bau von Stellplätzen und Umwandlung Lagergebäude in einen Werksverkauf, Am Grevingsberg 58
Vorlage: 65/112/2018

Die Verwaltung erläuterte, dass die Genehmigung zur Nutzungsänderung eines Lagergebäudes zu einem Werksverkauf und der Bau von Stellplätzen für die Oldenburger Geflügel-spezialitäten GmbH & Co. KG, Am Grevingsberg 58, beantragt wurden.

Das Gebäude für den Werksverkauf ist ca. 590 m² groß, die Verkaufsfläche beträgt einschl.

Kühlraum, Tiefkühlraum und Lager für Anlieferung ca. 512 m². Die Anlieferung für den Werksverkauf erfolgt auf der Rückseite des Gebäudes. Die angrenzende Tischlerei wird abgebrochen und das Grundstück als Parkplatz u.a. für die Kunden des Werksverkaufs angelegt. Östlich des künftigen Werksverkaufs werden weitere Stellplätze für Mitarbeiter angelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und stellt sich als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) dar. Dementsprechend sind dort auch Nutzungen zulässig, die in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet zulässig wären.

Auch in dem abgebrannten Gebäudeteil auf der Westseite der Straße Am Grevingsberg hat die Firma einen Werksverkauf betrieben.

Um Unverträglichkeiten für die nahegelegene Wohnbebauung auszuschließen, sollte angesichts der beantragten Betriebszeiten von 6:00 bis 22:00 Uhr durch eine schalltechnische Beurteilung nachgewiesen werden, dass die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Ggf. wären zweckdienliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung erforderlich.

Zur Steuerung des Einzelhandels wird in den Bebauungsplänen zur Ausweisung von Gewerbegebieten festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe nur zulässig sind, wenn sie im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu im Gebiet produzierenden oder verarbeitenden Betrieben stehen.

Dies würde vermutlich auch in dem für dieses Grundstück aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt.

Unter der Voraussetzung, dass die Lärmgrenzwerte für die benachbarte Wohnbebauung eingehalten werden und dort nur selbst produzierte Waren verkauft werden, sollte das Einvernehmen zum geplanten Werksverkauf erteilt werden.

In der Aussprache wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass die geplante Nutzung den zukünftigen Festsetzungen des noch aufzustellenden Bebauungsplanes entspreche.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur geplanten Nutzungsänderung eines Lagergebäudes zu einem Werksverkauf und der Anlegung von Stellplätzen, Am Grevingsberg 58 wird unter der Maßgabe erteilt, dass durch eine schalltechnische Beurteilung nachgewiesen wird, dass die Lärmgrenzwerte für die benachbarte Wohnbebauung eingehalten werden.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 1

14. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau eines Boardinghauses, Elbers Mühle 1 Vorlage: 65/067/2018/1

Die Verwaltung erläuterte, dass ein Bauvorbescheid zum Neubau eines Boardinghaus auf dem Grundstück Brandstraße/Ecke Elbers Mühle 1 beantragt wurde.

Das Boardinghaus ist ein Beherbergungsbetrieb, der sich meist an Langzeitnutzer in städtischer Umgebung wendet. Die Zimmer sind von ihrer Ausstattung her an private Wohnungen ausgerichtet. Der Service reicht von sehr geringem Angebot bis hin zu einem hotelmäßigen Roomservice.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 71/I „Brandstraße/Lerchentaler Straße“. Das Grundstück ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Gem. den planungsrechtlichen Festsetzungen (BauNVO 1977) zum Bebauungsplan sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zulässig. Alle weiteren gewerblichen Nutzungen sind gem. den textlichen Festsetzungen unzulässig.

Das Bauvorhaben kann an dem Standort also ausnahmsweise zugelassen werden.

Über die Zulassung des Bauvorhabens entscheidet der Landkreis Vechta im Einvernehmen mit der Stadt Lohne.

In der Aussprache wurde in verschiedenen Wortbeiträgen die mangelhafte Parksituation in diesem Bereich kritisiert. Befürchtet wurde, dass sich durch die Errichtung eines Boardinghauses diese Situation noch verschärfe.

Die Verwaltung führte aus, dass bei dem Vorhaben auch zu prüfen sei, ob durch die Parkplatzsituation negative Einwirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.

Ein Ausschussmitglied stellte daraufhin den Antrag, die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens bis zur Klärung dieser Frage zurückzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens wird zurückgestellt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 1

15. Zustimmung zu Bauvorhaben - Umbau und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses, Dinklager Landstraße 29 Vorlage: 65/115/2018

Die Verwaltung erläuterte, dass der Umbau und die Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Dinklager Landstraße 29 beantragt wurden. Das vorhandene Wohnhaus hat eine Grundfläche von rund 265 qm, ist eingeschossig und hat ein Satteldach.

Das Wohnhaus mit jetzt 2 Wohneinheiten auf dem 23.602 qm großen Grundstück soll nur im Erdgeschoss um ein rund 23,50 qm großes Esszimmer mit Flachdach sowie einer rund 25 qm überdachten Terrassenfläche mit einer leicht geneigten Dachfläche erweitert werden. Die Anbauten erfolgen in konventioneller, überwiegend verglaster Bauweise.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Lohne und ist planungsrechtlich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Die Baumaßnahmen sind zulässig.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Dinklager Landstraße 29 wird erteilt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 13

**16. Zustimmung zu Bauvorhaben – Neubau einer Remise für landwirtschaftliche Geräte, Diepholzer Straße 36
Vorlage: 65/117/2018**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Neubau einer Remise für landwirtschaftliche Geräte mit einer Grundfläche von rund 247 qm beantragt wurde.

Planungsrechtlich ist das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. (1) Nr. 1 BauGB einzustufen und zulässig.

Die Hofstelle liegt im Außenbereich der Stadt Lohne im Ortsteil Kroge. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine weitere Hofstelle. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan 80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ausschussmitglied Rohe hat an dem nachfolgenden Beschlussvorschlag nicht mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau einer Remise für landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück Diepholzer Straße 36 wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 11 , Enthaltungen: 1

**17. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau eines Zweifamilienhauses und eines Carports als Ersatzbau, Zerhusener Straße (Brockdorf-Süd) 29, 29 A
Vorlage: 65/110/2018**

Beantragt ist die Genehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses und eines Carports als Ersatzbau an der Zerhusener Straße (Brockdorf-Süd) 29, 29 A. Gemäß Lageplan hat das Zweifamilienwohnhaus einschließlich Carport eine Gesamtlänge von ca. 29,24 m, eine durchschnittliche Gebäudetiefe von ca. 10 m und erhält zur Zerhusener Straße zwei Frontspieße als Hauseingänge.

Das Baugrundstück liegt in der Ortslage Brockdorf-Süd und ist im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Planungsrechtlich ist das Bauvorhaben gem. § 35 BauGB zu beurteilen und zulässig.

Ausschussmitglied Rohe hat an dem nachfolgenden Beschlussvorschlag nicht mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau eines Zweifamilienhauses und eines Carports als Ersatzbau an der Zerhusener Straße 29, 29 A wird erteilt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 12

**18. Zustimmung zu Bauvorhaben; Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Schweinestall) zu einem Wohngebäude, Märschendorfer Damm (Bokern-West) 9
Vorlage: 65/109/2018**

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

zur Kenntnis genommen

19. Mitteilungen und Anfragen

19.1. Bauvorhaben Brinkstraße 32 -36

Anhand einer Präsentation erläuterte die Verwaltung das Bauvorhaben. Geplant sei die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit 24 Wohneinheiten (Dreigeschossig plus Staffelgeschoss) und einer Tiefgarage. Weiter ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kinder geplant.

19.2. Brückenhauptprüfung

Im Eigentum der Stadt Lohne befinden sich drei Bachüberquerungen, die technisch als Brückenbauwerk eingestuft sind. Diese Brückenbauwerke sind alle sechs Jahre auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Mit der Überprüfung wurde das Ing.-Büro Tilebein aus Osnabrück beauftragt.

Brückenbauwerk Südring/Hopener Bach
Keine größeren Mängel

Brückenbauwerk Bokhorster Damm/Unlandsbäke
Mängel vorhanden, die behoben werden müssen. Eine Sanierung in den nächsten zwei bis drei Jahren wurde empfohlen. Geschätzte Kosten ca. 30.000,- €.

Brückenbauwerk Feldweg/Trenkampsbach
Mängel vorhanden. Eine umfassende Sanierung oder ein Neubau sind erforderlich. Das Ing.-Büro hat darauf hingewiesen, dass die Brücke für eine 30 to-Belastung ausgelegt ist. Eine entsprechende Beschilderung wurde empfohlen.

19.3. Dorfsanierung Märschendorf-Bokern

Das Amt für regionale Landesentwicklung hat mitgeteilt, dass der Förderungszeitraum für die Dorferneuerung um zwei Jahre bis Ende 2019 verlängert wurde. Somit können weitere private und öffentliche Förderanträge, z. B. der Ausbau der Straße An den Teichen gestellt werden.

19.4. Bauliche Aktivitäten auf dem Gelände der Oldenburger Geflügelspezialitäten, Brägeler Straße

Die Verwaltung teilte auf entsprechende Anfrage mit, dass an dem Gebäude bauliche Mängel behoben werden.

19.5. E-Tankstelle für PKW an der Küstermeyerstraße und Vogtstraße

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass nach Auskunft der EWE die E-Tankstelle an der Vogtstraße bislang 44 Stunden in Betrieb war. Geladen wurde 40 Mal und 307 kw/h abgegeben.

Die E-Tankstelle an der Küstermeyerstraße war 18 Stunden in Betrieb. Geladen wurde 23 Mal und 121 kw/h abgegeben.

19.6. E-Bike Ladepunkte am Industriemuseum und an der Schulstraße

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass der E-Bike Ladepunkt beim Industriemuseum von etwa 10 Personen in der Woche genutzt wird. Der Ladepunkt in der Schulstraße wurde bislang lediglich von zwei bis drei Personen genutzt.

Ein Ausschussmitglied regte an, den Zugang auf Münz-/Chipbetrieb statt Schlüssel, umzustellen, um die Attraktivität zu erhöhen.

19.7. Klappernde Kanaldeckel

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass der OOWV Reinigungsarbeiten am Kanalnetz durchführt. Die dabei geöffneten Schachtdeckel klappern z. T. nach dem Einsetzen, bis sie sich „gesetzt“ haben. Informationen über klappernde Schachtdeckel können an den OOWV, Betriebsstelle Holdorf, weiter gegeben werden.

19.8. Parkplatz Falkenbergstraße

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass nach Erstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes entschieden werden sollte, ob dieser Parkplatz in die Bewirtschaftung einbezogen oder wie bisher für Dauerparker zur Verfügung stehen soll.

19.9. Radwegverbindung von Brockdorf nach Dinklage

Ein Ausschussmitglied wies auf den z. T. schlechten Zustand des Radweges zwischen Brockdorf (von An der Querlenburg) in Richtung Dinklage hin.

19.10. KITA Pariser Straße

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass die Baukosten voraussichtlich 3,5 Mio. € betragen werden. Grund für die Steigerung seien die allgemein gestiegenen Baupreise sowie zusätzliche Anforderungen des Landkreises Vechta insbesondere im Bereich des Brandschutzes.

19.11. Radweg Bergweg/Steinfelder Straße

Ein Ausschussmitglied teilte mit, dass bereits wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass der Radweg stark zugewachsen sei. Abhilfe wurde bislang nicht geschaffen.

Die Verwaltung teilte dazu mit, dieses Thema bei der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Osnabrück erneut anzusprechen.

19.12. Poller Bokerner Damm

Ein Ausschussmitglied wies darauf hin, dass die Poller z. T. zugewachsen seien und bat darum, diese freizuschneiden.

Tobias Gerdesmeyer
Bürgermeister

Walter Bokern
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst
Protokollführer